

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 27.11.2013, 17.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 5
2. Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten „Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen 3/4/7“	6 - 9
3. Bekanntmachung der Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“, Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ <ul style="list-style-type: none">• Satzungsbeschluss	10 - 13
4. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ <ul style="list-style-type: none">• Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	14 - 18
5. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2012 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) - Eigenbetrieb der Stadt Herten	19
6. Einebnung von Wahlgrabstätten wegen Ablauf des Nutzungsrechts, Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	20 - 21
7. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2012 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH	22 - 23

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **14/2013**
Ausgabetag: **15.11.2013**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 27.11.2013, findet um **17.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Niederschriften 27 und 28/09-14
3. Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen 13/262
 - Anregung der Hertener Siedlergemeinschaften vom 16.05.2013 gem. § 24 GO
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 24.09.2013 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
 - Antrag der FDP-Fraktion vom 20.10.2013 gem. § 14 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten
4. Änderung der Besetzung in Ausschüssen
 - 4.1 Änderung der Besetzung im Ausschuss für Schule und Jugend 13/256
 - Nachfolge für das ausgeschiedene beratende Mitglied nach § 5 Abs. 1 und 3 AG KJHG und § 12 Abs. 2 SchVG, Luzia Iserloh
 - 4.2 Änderung der Besetzung im Ausschuss für Schule und Jugend 13/259
 - Vertreter des Jugendamtselternbeirats
 - 4.3 Änderung der Besetzung im Ausschuss für Kultur, Freizeit, Bildung und Sport 13/284
 - Nachfolge für die stellvertretende sachkundige Bürgerin Merle Lindemann

5.	Haushalt	
5.1	Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Haushalt 2013 bei den gesetzlichen Betriebskostenzuschüssen für Tageseinrichtungen für Kinder	13/228
5.2	Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Haushaltsjahr 2013 bei den Hilfen zur Erziehung	13/229
5.3	Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Haushaltsjahr 2013 bei den Sozialen Leistungen und Hilfen	13/258
5.4	Personal- und Versorgungsaufwendungen Hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung	13/264
5.5	Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung - hier: Erschließungskosten für das Wohngebiet „Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ - Bebauungsplan Nr. 181	13/273
5.6	Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden und der Einzelratsmitglieder	
5.7	Stellenplan 2014	13/271
5.8	Haushalt 2014 - Beschlussfassung	13/276
6.	Gebühren	
6.1	Friedhofsgebühren 2014 - Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe - Gebührenbedarfsberechnung für 2014	13/230
6.2	Abfallentsorgungsgebühren 2014 - Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif - Gebührenbedarfsberechnung 2014 - Satzung über die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr	13/251
6.3	Straßenreinigungsgebühren 2014 - Gebührenbedarfsberechnung 2014	13/252
6.4	Entwässerungsgebühren 2014 - Satzung über den Abwassergebührentarif - Gebührenbedarfsrechnung 2014	13/257

- | | | | |
|-----|---|--------|---|
| 7. | Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4.
Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße – Durchführung eines
ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB
- Öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen | 13/277 | |
| 8. | Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Einkaufszentrum
Innenstadt“
- öffentliche Auslegung der Planunterlagen | 13/269 | |
| 9. | Kindertageseinrichtung Sternschnuppe | | |
| 9.1 | Neubau der Kindertageseinrichtung Sternschnuppe
Baubeschluss
- Antrag der SPD-Fraktion gem. § 14 GeschO des Rates der Stadt
Herten vom 09.10.2013 | 13/233 | |
| 9.2 | Bebauungsplan Nr. 184 „Herten-Westerholt - Kindertageseinrichtung
Ringstraße“
- Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach 13a BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungs-
plan Nr. 172 "Herten-Westerholt, Bergarbeitersiedlung nördlich der
Zeche Westerholt" | 13/286 | * |
| 10. | Interkommunales Integriertes Handlungskonzept
Herten-Westerholt/Bertlich und Gelsenkirchen-Hassel
- Auftragsvergabe Stadtteilmanagement | 13/280 | |
| 11. | Vergabe- bzw. Baubeschlüsse
- Antrag der SPD- und der CDU-Fraktion vom 01.07.2013 gem. § 14
GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten | 13/278 | * |
| 12. | Jahresprogramm „Herten putzt sich raus“ 2014 | 13/279 | |
| 13. | Fortführung der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur
Strukturverbesserung mbH | 13/272 | * |
| 14. | Wirtschaftsplan ZBH für das Jahr 2014 | 13/231 | |
| 15. | Kapitalerhöhung bei der Energiehandelsgesellschaft West mbH
(ehw) | 13/260 | |
| 16. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO | | |

17. Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO
18. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

19. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 12.11.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Paetzel', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Uli Paetzel

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten
„Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen 3/4/7“

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 zur Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“, die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen 3/4/7“ beschlossen. Der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde zugestimmt. Ein gemeinsamer Umweltbericht ist im Planverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ erstellt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 19.08.2013 die vom Rat der Stadt Herten am 15.05.2013 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen 3/4/7“ genehmigt.

Die Genehmigung der Bezirksregierung vom 19.08.2013
– Az.: 35.02.01–RE-03/13 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Herten am 15.05.2013 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 19.08.2013
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01-RE-03/13

Im Auftrag

gez. Bunk

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem Übersichtplan (Anlage 1) ersichtlich.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten „Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen 3/4/7“ einschließlich Begründung und Umweltbericht wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00-16.00 Uhr
Mittwoch	8.00-12.30 Uhr
Donnerstag	8.00-17:30 Uhr
Freitag	8:00-12.30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten Änderungsbereich: Gelände Schlägel & Eisen 3/4/ 7", Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Bau GB wirksam.

Herten, den 07.11.2013

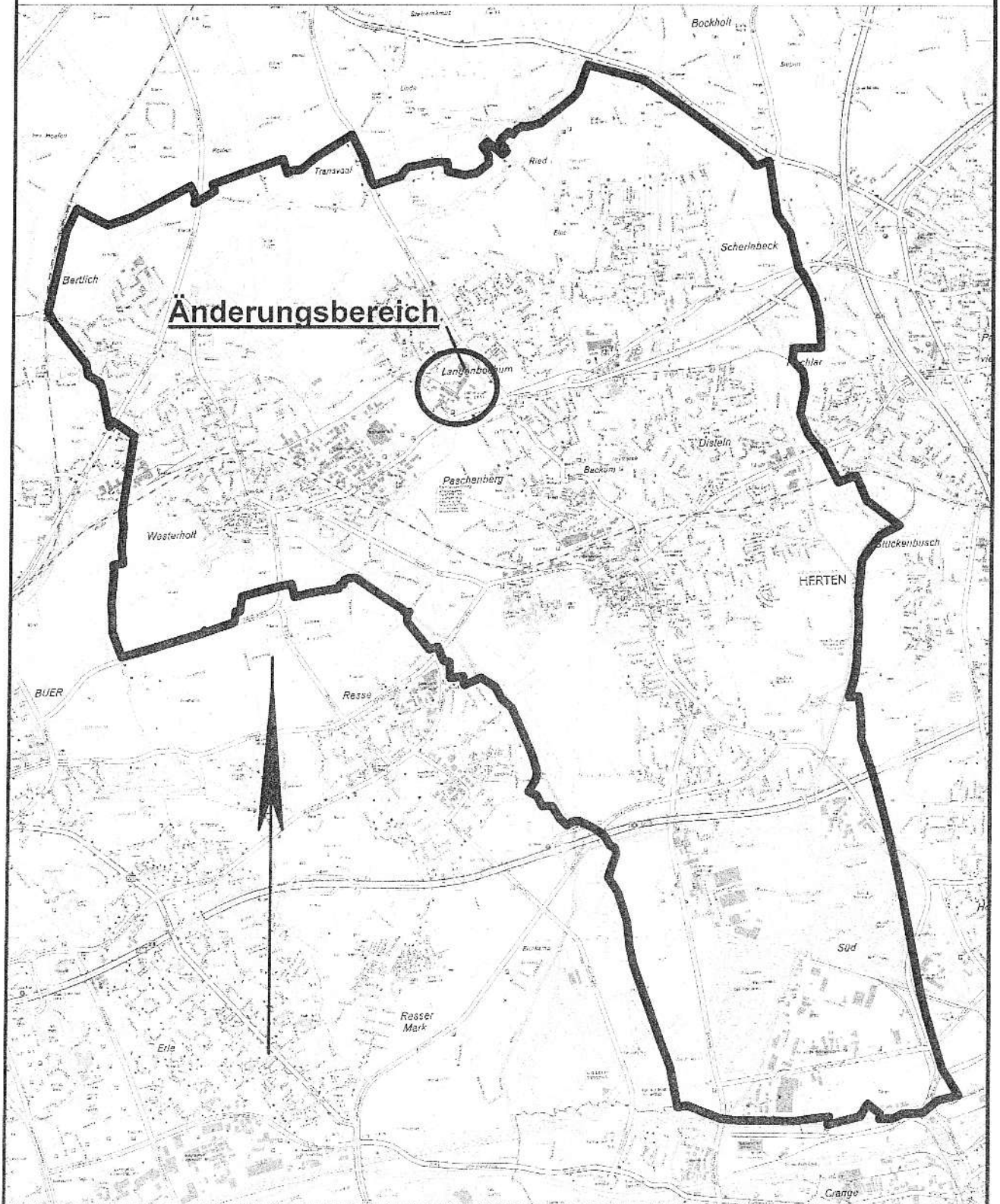
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Probel', with a long horizontal stroke extending to the right.

Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 26. Änderung "Änderungsbereich Projekt Schlägel & Eisen"

- Übersicht über den Änderungsbereich

Maßstab 1:50.000



B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 zur Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“ den Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ im Bereich der ehemaligen Schachtanlage Schlägel & Eisen 3/4/7, südlich Schlägel-und-Eisen-Straße, westlich Feldstraße, nördlich Westerholter Straße und östlich Mühlenstraße gemäß §10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 15.05.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

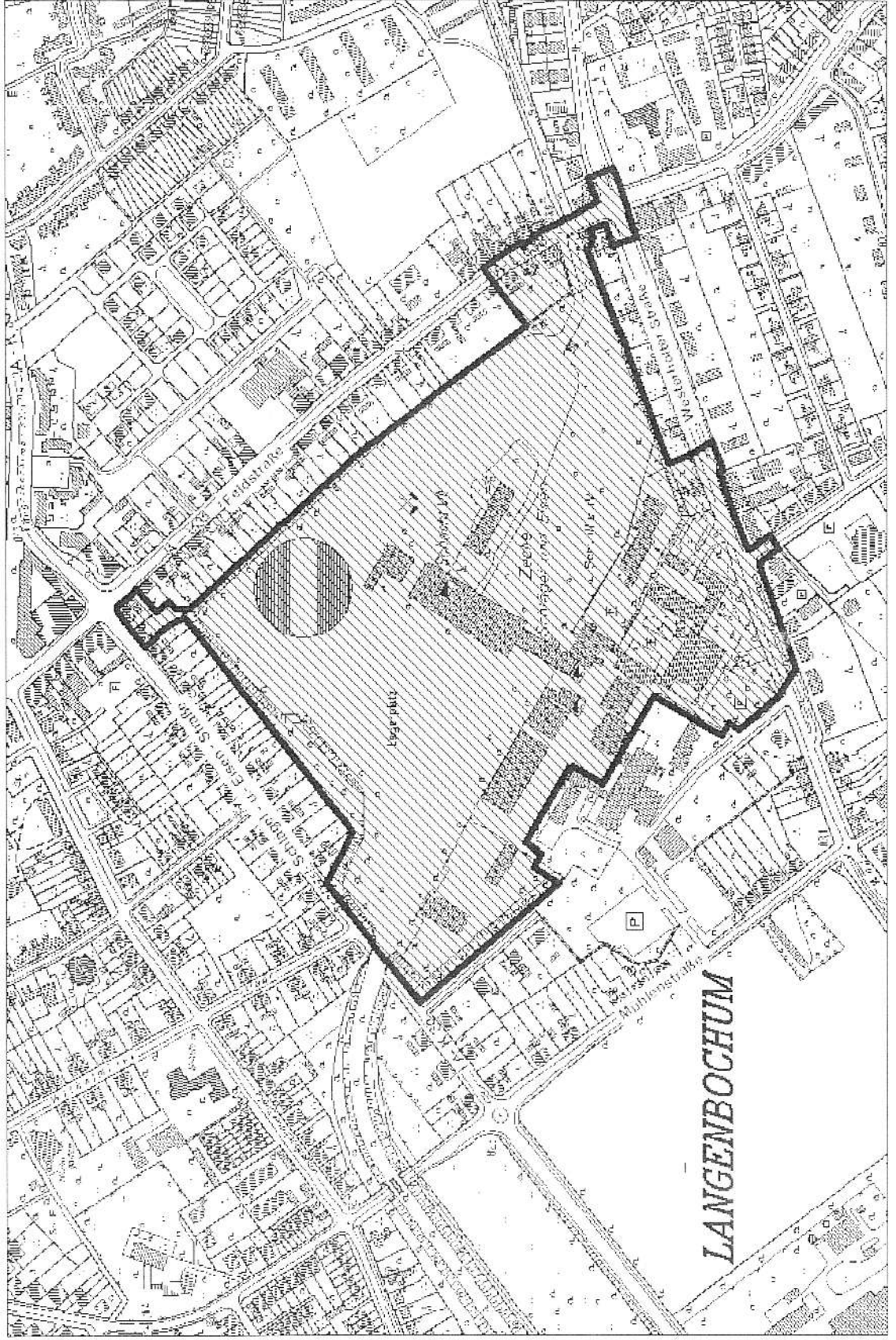
Herten, den 07.11.2013



Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 179
„Projekt Schlägel & Eisen“**

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“
Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 den folgenden Beschluss gefasst:

Zur Bauleitplanung „Projekt Schlägel & Eisen“ Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ im Bereich der ehemaligen Schachtanlage Schlägel & Eisen 3/4/7, südlich Schlägel-und-Eisen-Straße, westlich Feldstraße, nördlich Westerholter Straße und östlich Mühlenstraße werden folgende Beschlüsse gefasst:

- Dem Umgang mit den vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird zugestimmt.
- Die Ergebnisse der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange die zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebracht wurden, sind im Sinne der anliegenden Bescheide mitzuteilen.
- Den seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ wird zugestimmt.
- Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
- Der beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel & Eisen“ im Bereich der ehemaligen Schachtanlage Schlägel & Eisen 3/4/7, südlich Schlägel-und-Eisen-Straße, westlich Feldstraße, nördlich Westerholter Straße und östlich Mühlenstraße in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Herten, den 07.11.2013



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 02.10. 2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

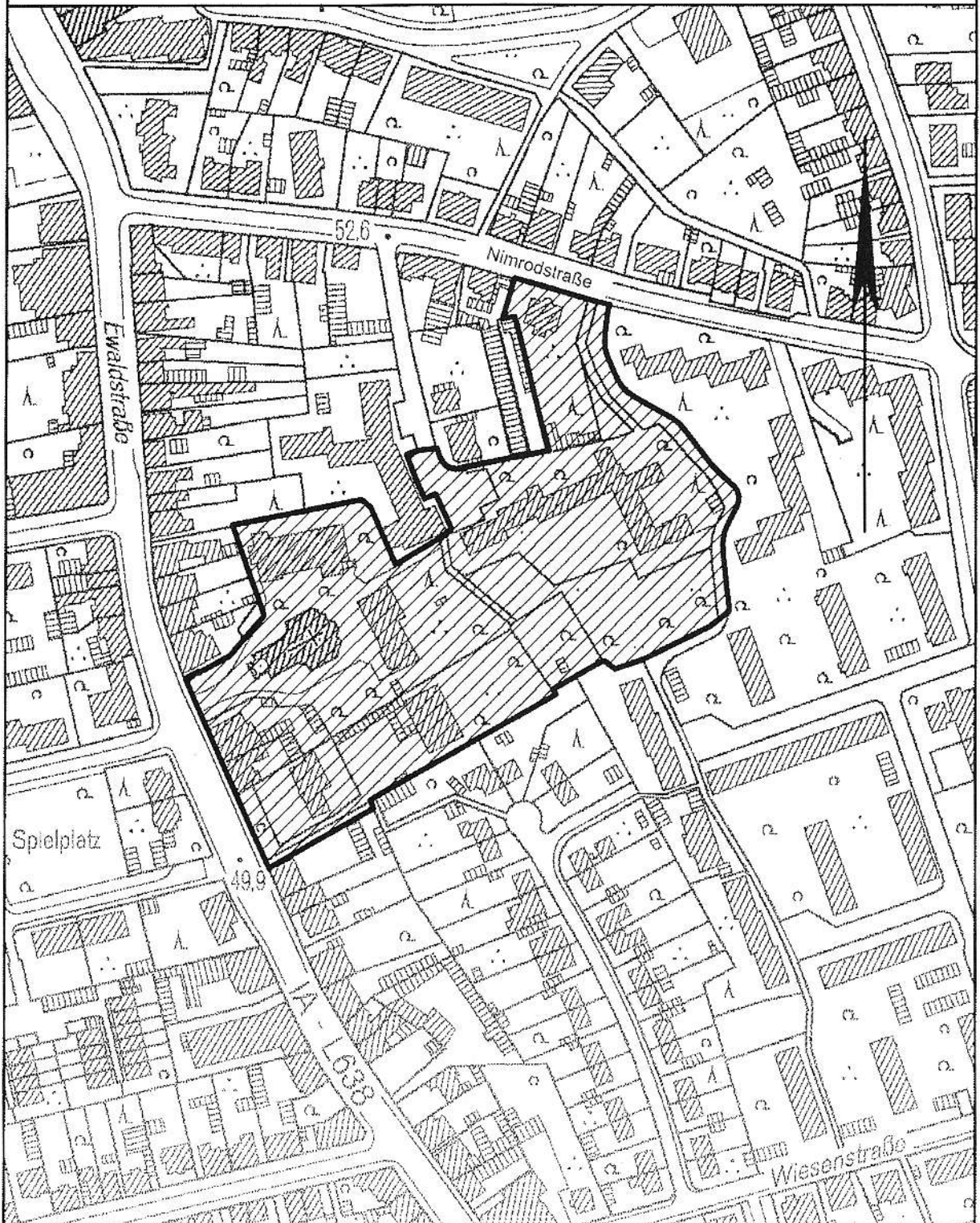
Herten, den 07.11.2013



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 181
"Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche"

Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 den folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“ wird folgender Beschluss gefasst:

- Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan sowie die Fachgutachten zum Schallschutz, zum Artenschutz und die Baugrund- und Versickerungsuntersuchung werden gemäß § 3(2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
-

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Als umweltbezogene Informationen sind eine Artenschutzprüfung, eine Schallimmissionsprognose und die Baugrund- und Versickerungsuntersuchung verfügbar. (siehe Anlage A)

Die Auslegung findet vom 22.11.2013 bis einschließlich 02.01.2014 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 07.11.2013



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 181 „Herten-Mitte, Herten-Mitte, Wohnbebauung an der Erlöserkirche“

Art der umweltbezogenen Informationen	Vorliegende umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahme
Auswirkungen auf Tiere , Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	<p>Eine Artenschutzprüfung und eine Gehölzerfassung liegen vor.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG ist durchgeführt worden, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendige Aussagen zum Artenschutz getroffen werden können.</p> <p>Die Biotopstruktur sowie die vorhandene Gehölzbestände wurden erfasst und auf Potenziale für das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.</p> <p>Dabei sind die vom Eingriff betroffenen Gehölze und Gebäude auf ihre Potenzial als Nist,- und Zufluchtsstätte (Horste, Baumhöhlen, potenzielle Fledermausquartiere) untersucht worden.</p> <p>Eine Baugrund- und Versickerungsuntersuchung liegt vor. Es werden Aussagen zum Bodenaufbau und zur Tragfähigkeit des Untergrundes sowie zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes getroffen. Im Rahmen der Bodenuntersuchung wurden Altlasten angetroffen. Für die genaue Gefährdungsbeurteilung sowie die Eingrenzung des Schadensfalls ist eine ergänzende Bodenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden und liegt vor.</p> <p>Ein Immissionsschutz-Gutachten liegt vor. Gegenstand des vorliegenden Immissionsschutz-Gutachtens ist die schalltechnische Beurteilung der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 181. Gegenstand des Gutachtens sind Verkehrslärm- und Gewerbelärmuntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 181.</p> <p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Kampfmittelbelastung liegt vor.</p> <p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Kampfmittelbelastung liegt vor.</p>
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<p>Ein Immissionsschutz-Gutachten liegt vor. Gegenstand des vorliegenden Immissionsschutz-Gutachtens ist die schalltechnische Beurteilung der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 181. Gegenstand des Gutachtens sind Verkehrslärm- und Gewerbelärmuntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 181.</p> <p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Kampfmittelbelastung liegt vor.</p> <p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Kampfmittelbelastung liegt vor.</p>
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Kampfmittelbelastung liegt vor.</p> <p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Kampfmittelbelastung liegt vor.</p>

	<p>Eine Stellungnahme des Landschaftsverbandes -Archäologie für Westfalen zum Umgang mit Bodendenkmälern liegt vor.</p>
<p>Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>	<p>Eine Baugrund- und Versickerungsuntersuchung liegt vor. Es werden Aussagen zum Bodenaufbau und zur Tragfähigkeit sowie zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes getroffen. Im Rahmen der Bodenuntersuchung wurden Altlasten angetroffen. Für die genaue Gefährdungsbeurteilung sowie die Eingrenzung des Schadensfalls ist eine ergänzende Bodenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung durchgeführt worden und liegt vor.</p>
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers-, Abfall- und Immissionsschutzes</p>	<p>Eine Stellungnahme der Emschergenossenschaft hinsichtlich der Ableitung von Niederschlagswasser liegt vor.</p>

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2012 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten –

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO). Über den ausgewiesenen Jahresgewinn wurde wie folgt beschlossen:

Das ermittelte Gesamtergebnis der Aufwands- und Ertragsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012 zeigt ein Ergebnis von 31.901,53 Euro. Der Jahresüberschuss wird entsprechend dem Vorschlag der Betriebsleitung zunächst mit dem Bilanzverlust des Vorjahres in Höhe von 11.686,03 Euro verrechnet und der übersteigende Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Herten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum 12.08.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung durch die GPA NRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 28.10.2013

GPA NRW - Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne
gez. i. A. **Thomas Siegert** (Siegel)

Herten, 04.11.2013


Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Einebnung von Wahlgrabstätten wegen Ablauf des Nutzungsrechts

Gemäß § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den unten genannten Friedhöfen nach dem 31.03.2014 die nachfolgend aufgeführten Wahlgräber eingeebnet, da das Nutzungsrecht nach diesem Termin abgelaufen ist bzw. abläuft:

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Böse	93	641
Bzyl	93	1031
Hasenbein	96	1393
Huchtemeier	50	1
Konsek	93	797
Korzen	93	1116
Koscielski	93	1053
Lauf	3	60
Luczak	85 a	29
Olle	96	1418
Piskorz	96	1469
Purcz	96	1372
Pusch	96	1422
Quednau	93	726
Roßmannek	93	1138
Scholz	93	663
Witt	80 a	24

Friedhof Westerholt

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Freudenreich	F13	257
Simanski	F13	240
Stöckel	F3	106

2. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.03.2014 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Friedhof Scherlebeck/Lgb.:

Feld 28a Nr.: 1 - 32

Friedhof Westerholt.:

Feld F13 Nr.: 261 - 341

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.03.2014** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.03.2014 nicht mehr.

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2012 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH hat am 11.09.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH werden gemäß §9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Das ausgewiesene Jahresergebnis beträgt -1.129,03 €.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.12.2013 – 06.12.2013 im Verwaltungsgebäude des ehemaligen Bergwerks Westerholt, Egonstraße 4, 45896 Gelsenkirchen zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH zum 31.12.2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuibler Treiberater GmbH hat folgende Bescheinigung erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 31. Mai 2013

**Eversheim Stuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Patzelt', with a long horizontal flourish extending to the right.

Bürgermeister

Herten, den 04. November 2013